

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
AG	Gesetz vom 1.5.1998 (unverändert) GGG AG NR. 970.100	abgeschafft	AG-Fähigkeitsausweis (FA) oder anderer vom Kanton anerkannter FA. FA wird erteilt, wenn Bewerber die erforderli- chen theoretischen und praktischen Kennt- nisse über Hygiene und die zur Betriebsfüh- rung massgeblichen Rechtsvorschriften auf- weist. Der Nachweis genügender Kenntnisse wird erbracht durch: a) bestandene AG-Wirteprüfung oder b) gleichwertige theoretische Prüfung und mind. 1/2jährige praktische Tätigkeit in Ver- pfelegungs- oder ähnlichem Betrieb; FA ande- rer Kantone werden anerkannt, wenn sie gleichwertig ist und mind. 6 Mte praktische Tätigkeit (wie oben beschrieben) nachgewie- sen wird. Bei einem nicht gleichwertigen FA ist eine Er- gänzungsprüfung obligatorisch. § 3 GGG	Mo-Do: 05.00-00.15; Fr/Sa: 05.00 - 02.00; So und Feier- tage: 07.00- 02.00. § 4 GGG	Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alko- holhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden. § 5 GGG	Verordnung zum Gesundheitsgesetz: § 23 Das kantonale Amt für Verbraucher- schutz vollzieht die eidgenössische Ge- setzgebung zum Schutz vor Passivrauchen.	keine Regelung
AI	Gesetz von 1994 Teilrevisionen: 1996/2000/2005/2009 GaG AI NR. 935.300	bestehen; Art. 9 GaG Art. 15 GaV	Bewerber für ein Gastgewerbe patent müssen über eine erfolgreich bestandene Fachprüfung für den Wirteberuf verfügen. Das Erfordernis gilt als erfüllt, wenn der Bewer- ber: a) Abschluss Ausbildung Wirteberuf der Fach- schule GastroSuisse, hotelleriesuisse oder Ho- tel & Gastro Union vorweist; b) bestandene Prüfung einer Fachschule Gast- roSuisse mit den Modulen: 1 gastgewerbliches Recht; 4 Recht und 6 Küche absolviert hat; c) Nachweis einer anderen Wirteprüfung – so- fern diese den Anforderungen gemäss lit. a) o- der b) genügt.	Generell: 05.00-00.00 Dancingbe- triebe bis 02.00. Art. 46 GaG	Es ist eine Auswahl alkoholfreier Ge- tränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhal- tige Getränk in der gleichen Menge. Art. 41 Abs. 2 GaG	Verordnung zum Gesundheitsge- setz: Art. 8a Abs.1: Es gilt ein Rauchverbot nach Massgabe der Bundesgesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen. Abs. 2: Raucherräume nach Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Pas- sivrauchen vom 3. Oktober 2008 <u>sind</u> <u>erlaubt</u> , Raucherlokale nach Art. 3 des Bundesgesetzes können auf Gesuch hin bewilligt werden. Art. 8b Anforderungen an Raucher- räume und - Lokale	Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Altersjahr ist der Aufenthalt in Gast- gewerbebetrieben ab 20.00 Uhr nur in Beglei- tung der Eltern bzw. des Inhabers der elterlichen Sorge oder eines Erzie- hungsberechtigten ge- stattet. Das Verbot gilt bei Jugendveranstaltungen nicht. Der Zutritt zu Dancingbe- trieben ist Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ohne Beglei- tung Erziehungsberech- tigter untersagt.

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkmale-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
			Art. 10 / 47 und 14 GaG				Art. 39 GaG Art. 8 Abs. 1 GaV
AR	Gesetz von 1999 (unver- ändert) Neues Tourismusgesetz von 2004 GGG AR NR. 955.11	abgeschafft	Keine; Art. 1 GGG	So-Do: 05.00-00.00; Fr/Sa bis 02.00; Gartenwirt- schaft bis max. 00.00. Art. 13 GGG	Mind. drei alkohol- freie Getränke sind preisgünstiger anzu- bieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Ge- tränks. Art. 10 Abs. 2 GGG	Rauchverbot in Art. 17 Gesundheits- gesetz : ¹ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insb. in Gebäuden der öff. Verwaltung, in Spi- tälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verbo- ten. ² Abgetrennte und entspr. gekenn- zeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vor- gesehen werden. ³ Ausnahmen regelt der Regierungsrat <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Art. 17 Verordnung zum Gesundheits- gesetz: Kleine Gastronomiebetriebe (< 80m ²) konnten in der Zeit vom 1. Mai 2010 bis zum 31. Dezember 2010 noch als Raucherbetriebe geführt werden und benötigten hierfür keine Bewilligung.	Jugendlichen unter 18 Jahren kann der Zutritt zu bestimmten Lokalen durch den Inhaber oder die Inhaberin untersagt werden. Art. 10 Abs. 3 GGG
BE	Gesetz von 1994, Teil- revisionen: 1998/2000 GGG BE Nr. 935.11	abgeschafft	Berner-Prüfung (nach Vorbereitungskurs) o- der Abschlüsse Berner Berufsverbände oder weitere Ausweise, Ausbildungen und berufli- che Tätigkeiten, die zur Leitung eines Gastge- werbebetriebes berechtigen. Art. 19 – 30 GGG	Generell: 05.00-00.30; Art. 11 – 15 GGG	Es sind mindestens drei alkoholfreie Ge- tränke billiger anzu- bieten als das bil- ligste alkoholhaltige Getränk in der glei- chen Menge. Art. 28 GGG	Art. 27 Gastgewerbegesetz (GGG): Schutz vor dem Passivrauchen 1 In öffentlich zugänglichen Innenräu- men von Betrieben, die eine Betriebs- oder Einzelbewilligung nach diesem Gesetz benötigen, ist das Rauchen verboten. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Art. 20a – 20e Gastgewerbeverord- nung (GGV)	Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur be- herbergt oder nach 21.00 Uhr bewirtet wer- den, wenn die verant- wortliche Person anneh- men darf, dass sie durch die gesetzliche Vertreterin bzw. den ge- setzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs er- mächtigt sind.

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzestext	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen abgeschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungszeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
							Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zu Dancings verboten. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Nachtlokalen verboten. Art. 26 GGG
BL	Gesetz vom 1.1.2004; Verordnung zum FA neu seit 1. Mai 2006 baselland.ch NR. 540	bestehen; § 24 GGG	Nachweis der fachlichen Eignung durch: a. Ablegen der basellandschaftlichen Fachprüfung, oder b. Nachweis einer von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (kurz Direktion) anerkannten auswärtigen Fachprüfung, oder c. Nachweis einer anderen gleichwertigen Ausbildung, oder d. Nachweis einer Berufserfahrung von mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren in einer gleichwertigen Tätigkeit und Stellung; die Überprüfung der Eignung sowie Auflagen nach Absatz 2 bleiben vorbehalten. Verordnung Fähigkeitsausweis	Generell: 05.00-00.00 § 13/14 GGG	Es sind mindestens 2 alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge. § 16 GGG	Gastgewerbegesetz: § 10 Rauchverbot in Innenräumen In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.	Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt. § 12 Abs. 2 GGG
BS	Gesetz vom 15.9.2004, in Kraft seit 1.6.2005; neuer § 34 "Rauchverbot in Innenräumen" seit dem 1. April 2010. GGG BS Nr. 563.100	abgeschafft	BS-Wirtefachprüfung mit FA; Abschlusszeugnisse anerkannter gastgewerblicher Fachschulen sind dem FA gleichgestellt; ausländische oder FA anderer Kantone weitgehend anerkannt, ev. mit Ergänzungsprüfung. Prüfungsreglement	Generell: 05.00-01.00; Fr und Sa: bis 02.00. § 36/37 GGG	Es sind mind. drei verschiedenartige, gängige, alkoholfreie Kaltgetränke, darunter mind. ein ungesüsstes Mineralwasser, preisgünstiger anzubieten als das billigste alkohol. Getränk in gleicher Menge. § 33 GGG	§ 34 GGG: "Rauchverbot in Innenräumen" in Kraft seit dem 1. April 2010. In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.	Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt. Art. 31 Abs. 4 GGG

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kanton- en ab-geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gast- gewerblichen Betrie- ben (in der jeweiligen Kantonssprache)
FR	<p>Gesetz von 1991</p> <p>Teilrevisionen: 1996/1997/1999/2002/ 2006/2012/2016</p> <p>Ausführungsreglement zum Gesetz von 1992</p> <p>Teilrevisionen: 1993/1996/1999/2001/ 2002/2003/2006/2007/ 2008/2012/2016</p> <p>Gesetz ÖGG Nr. 952.1</p>	<p>Die Betriebsabgabe wird aufgrund der Art, des Umsatzes und der Öffnungs- dauer des Betriebes festgesetzt. Sie wird jährlich erhoben.</p> <p>Verwendung: 20% für die berufliche Weiterbildung der Betriebsführer und des Personals der öffentlichen Gast- stätten, sofern Weiterbil- dungs-kurse durch- geführt werden.</p> <p>40% für den Touris- musförderungs- fonds.</p> <p>Der Saldo für den Staat.</p> <p>Art. 42 ÖGG</p>	<p>Art. 4 Ausführungsreglement zum Gesetz über die öffentlichen Gast- stätten und den Tanz (ÖGG):</p> <p>¹ Das Patentgesuch für eine neue öf- fentliche Gaststätte ist schriftlich an das Amt für Gewerbepolizei (das Amt) zu richten;</p> <p>Art. 21 ÖGG: ¹ Wer die Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises ablegen will, muss vorgängig den von GastroFri- bourg in Zusammenarbeit mit dem Amt organisierten vollständigen Fachkurs besucht haben.</p> <p>Art. 22 ÖGG: Befreiung vom Kurs: a) aufgrund von Fähigkeitsausweisen oder Diplomen ... b) Befreiung aufgrund erworbener Be- rufserfahrung</p> <p>Link ÖGG</p>	<p>Generell: 06.00-24.00</p> <p>Dancing/Kaba- rett: 14.00- 04.00;</p> <p>Hotelbars: 11.00-03.00;</p> <p>Nachrestau- rant: 11.00- 06.00.</p> <p>Art. 46 ÖGG</p>	<p>Es sind mind. drei al- koholfreie Getränke verschiedener Art an- zubieten, die bei glei- cher Menge billiger sind als das billigste alkoholhaltige Ge- tränk.</p> <p>Art. 54 GTG</p>	<p>Gesundheitsgesetz: Art. 35a Schutz vor dem Passivrauchen</p> <p>1 Das Rauchen ist verboten in ge- schlossenen Räumen, die öffentlich zu- gänglich sind, insbesondere in:</p> <p>h) Gaststätten im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz, unabhängig von der Pa- tentkategorie;</p> <p><u>Ausführungsbestimmungen:</u> Verordnung über den Schutz vor dem Passivrauchen und Verordnung zur Änderung der Verord- nung über den Schutz vor dem Passiv- rauchen</p>	<p>Minderjährigen, die das fünfzehnte Alters- jahr nicht vollendet ha- ben, ist der Zutritt zu öffentlichen Gaststät- ten mit einem Patent A, B, C, F, G, H, I oder K nur in Begleitung ei- nes Erwachsenen ge- stattet, dessen Obhut sie anvertraut sind. Ab 22.00 Uhr kann sich der Betriebsführer ei- ner öffentlichen Gast- stätte mit einem Patent B+ jedoch weigern, Minderjährige zu emp- fangen und zu bedie- nen.</p> <p>Minderjährigen ist der Zutritt zu einem Be- trieb mit einem Patent D, E oder U untersagt.</p> <p>Der Betriebsführer ist für die Einhaltung die- ser Altersgrenzen ver- antwortlich.</p> <p>Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbe- sondere wenn in einer öffentlichen Gaststätte eine eigens für Ju- gendliche organisierte Veranstaltung stattfin- det, kann der Ober- amtmann die in den Absätzen 1 und 2 fest- gesetzten Altersgren- zen herabsetzen oder</p>

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kanton- en ab-geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gast- gewerblichen Betrie- ben (in der jeweiligen Kantonssprache)
							aufheben. Wenn nötig versehrt er seinen Ent- scheid mit Bedingun- gen und Auflagen. Bei besonderen Veranstal- tungen kann er auch eine höhere Alters- grenze festlegen. Art. 55 ÖGG
GE	Gesetz von 1987 Teilrevisionen 1989/1993/1994/1996/ 1997/1998/2000/2001/ 2003/2006/2016 LRDBH GE NR. I 2 22 LRDBHD	Die Höhe der jährli- chen Abgaben wird im Ausführungsreg- lement gemäss fol- genden Vorgaben festgesetzt : Der Grösse der für die Bewirtung und den Getränkeaus- schank genutzte Fläche sowie der Aufnahmekapazität bei Beherbergungs- betrieben. Art. 59 RRDBHD	Prüfung nach Modulsystem (4 Mo- dule); Teilprüfungen möglich. Dispensierungen oder Teildispensie- rungen sind möglich insbesondere bei: Absolventen der Hotelfachschule Genf (EHG), Absolventen anderer an- erkannter Hotelfachschulen (mit Aus- nahme der Prüfung über das Gastge- webegesetz des Kt. Genf). Teildispensie- rung für Inhaber eines Fähigkeits- zeugnisses als Koch, Metzger, Bä- cker, Confiseur, Restaurationsfach- mann, weitere Teildispensierung mög- lich je nach Fähigkeitszeugnis oder Diplom. Art. 16 – 19 LRDBHD et Art. 21 – 29 RRDBHD	Generell: Café-Restau- rant: 06.00- 01.00 ;Do bis Sa 6.00 - 02.00. Cabarets et Dancing täg- lich: 15.00-08.00 Art. 6 LRD- BHD	Gaststätten, die alkoholi- sche Getränke aus- schenken, müssen min- destens drei nicht-alko- holische Getränke im Glas oder in der Fla- sche anbieten in der Mindestmenge von 2,5 dl, die bei gleicher Menge günstiger sind als das günstigste alko- holhaltige Getränk. Die Aufmerksamkeit des Konsumenten muss auf diese nicht-alko- holischen Getränke gelenkt werden. Art. 30 LRDBHD	Gesetz zum Rauchverbot in öffentli- chen Räumen: Art. 2 Prinzip 1 Das Rauchen ist verboten in ge- schlossenen, öffentlichen Innenräumen oder öffentlich zugänglichen Innenräu- men (nachstehend: öffentliche Orte). Art. 3 Geltungsbereich Das Verbot betrifft namentlich: ... Lit. i) Betriebe im Sinne des Gesetzes über die Bewirtung, den Getränkeaus- schank und die Unterbringung vom 17. Dezember 1987 <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Ausführungsreglement über das Rauchverbotsgesetz an öffentlichen Or- ten (RIF)	Les mineurs de moins de 16 ans ne peuvent être admis dans les cafés-restaurants après 24 h que s'ils sont accompagnés d'une personne adulte ayant autorité sur eux. Les articles 38 et 40 sont réservés. Les mineurs de moins de 16 ans n'ont pas accès aux dancings. L'exploitant proprié- taire de l'établisse- ment, respectivement l'exploitant et le pro- priétaire de l'établisse- ment, peut ou peuvent toutefois élever occa- sionnellement ou dura- blement à 18 ans l'âge d'admission dans l'éta- blissement. Lorsque les circonstances le justifient et notamment lorsque la danse est organisée spéciale- ment à l'intention

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kanton- en ab-geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gast- gewerblichen Betrie- ben (in der jeweiligen Kantonssprache)
							<p>d'adolescents, le dé- partement peut, d'of- fice ou sur demande de l'exploitant, abais- ser ou même suppri- mer cette limite d'âge, et au besoin assortir sa décision de charges et conditions.</p> <p>Les mineurs n'ont pas accès aux cabarets- dancings. Toutefois, si la nature des attrac- tions présentées le permet, le départe- ment peut fixer une li- mite d'âge inférieure à l'âge de la majorité, li- miter l'heure de ferme- ture de l'établissement et, au besoin, assortir sa décision de charges et conditions.</p> <p>Art. 26 LRDBHD</p>
GL	Gesetz von 1999 (unver- ändert) GGG_GL IX B/22/1	abgeschafft; bzw. einmalig bei Betriebsbewilli- gungserteilung Art. 22 Abs.3 GGG	Keine	So-Do: 05.00 - 00.00; Fr-Sa: 05.00 - 01.00 möglich. Art. 12 GGG	keine	Das Bundesgesetz zum Schutz vor Pas- sivrauchen kommt zur Anwendung.	keine Regelung
GR	Gesetz von 1999 (unverändert seit 1. Januar 2008) GWG_GR Nr. 945.100 GWG	Liegt in der Kompe- tenz der Gemein- den. Art. 10 GWG	Keine	Liegt in der Kompetenz der Gemeinden. Art. 9 GWG	Eine Auswahl alkohol- freier Getränke darf nicht teurer angebo- ten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Art. 2 Abs. 3 GWG	Art. 15a Gesundheitsgesetz: ¹ Das Rauchen ist verboten: a) in öffentlich zugänglichen geschlos- senen Räumen, soweit es nicht in ent- sprechend gekennzeichneten separa- ten Nebenräumen für Raucher erfolgt; ...	keine Regelung

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kanton- en ab-geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gast- gewerblichen Betrie- ben (in der jeweiligen Kantonssprache)
						<p>² Das Rauchverbot gemäss Abs. 1 lit. b) kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.</p> <p><u>Ausführungsbestimmungen</u> in Verordnung zum Gesundheitsgesetz Art. 4 – 7</p>	
JU	<p>Gesetz von 1998 (unverändert); politischer Vorstoss von GastroJura für reduzierte Patentgebühren zur Zeit hängig LLA JU NR. 935.11</p>	<p>Der Inhaber eines Patentes oder einer Bewilligung hat eine jährliche Abgabe zu entrichten. Art. 79 LLA</p>	<p>Kurs von 19 Tagen auf Modulbasis: 3 Module A (Modul GS 1), B(1) und C(4) und Prüfung obl.; teilweise von Kurs und/oder Prüfung befreit; wenn berufliche Ausbildung oder Kenntnisse als gleichwertig anerkannt werden; wenn FA anderer Kantone oder gleichwertige Diplome (und in Kantonen ohne FA mind. 5 Jahre Berufserfahrung), ev. mit Ergänzungsprüfung.</p>	<p>So-Mi: 06.00-00.00; Do-Sa und vor off. Feiertagen: 06.00-01.00; Unterhaltungsbetriebe bis 04.00. Art. 64 LLA</p>	<p>Es sind mind. drei alkoholfreie Getränke anzubieten, darunter ein Mineralwasser und ein Fruchtsaft, die bei gleicher Menge billiger sind als das billigste, nicht gebrannte, alkoholhaltige Getränk. Art. 27 LLA</p>	<p>Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen kommt – weitestgehend – zur Anwendung. Der Kanton Jura hat eine Direktive zur Anwendung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen erlassen.</p>	<p>L'accès à un établissement est interdit aux mineurs en scolarité obligatoire non accompagnés d'un adulte responsable de leur comportement. L'interdiction ne s'applique pas jusqu'à 21 heures : - aux établissements liés à une installation sportive; - aux établissements ne servant pas de boissons alcooliques. Il est interdit au tenancier de recevoir de tels clients ou d'héberger de tels hôtes. Art. 29 LLA</p>

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
LU	Gesetz von 1998 (Än- derung der VO) GaG LU Nr. 980	Es bestehen Bewilli- gungs-abgaben: § 27 GGG	Nachweis ausreichender Kenntnisse in: a) Gastgewerbegesetzgebung, b) Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene, c) Suchtprävention (inkl. Alkoholgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten), d) Arbeits- und Ausländerrecht, e) Sozialversicherungsrecht und f) Brandschutz Nachweis durch: a) staatliche Prüfung, b) Abschlusszeugnisse einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule oder Zertifikat G1 GastroSuisse oder c) im Gegenrecht anerkannte Ausweise ande- rer Kantone (ev. mit Ergänzungsprüfung) § 10 und 11 GGG	Generell: 05.00-00.30; Dauerverlän- gerungen auf Gesuch hin möglich. § 24 – 26 GGG	Es sind mind. drei alkoholfreie Ge- tränke preisgünsti- ger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alko- holhaltigen Ge- tränks. § 19 GGG	Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen wird angewendet. Der Kanton Luzern hat eine Voll- zugsverordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen erlas- sen.	Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungsbetrie- ben mit Stripteasevor- führungen zu verwei- gen § 17 Abs. 2 GGG
NE	Gesetz von 2014 LEP NE NR 933.10 LEP	Die jährliche Abgabe für den Betrieb eines Gastgewerbes wird von der zuständigen Behörde auf Grund des Vorjahresumsat- zes berechnet. Art. 26 – 31 LEP	Per 1.1.2015 wurde die Ausbildungspflicht abgeschafft.	Liegt in der Kompetenz der Ge- meinden: vorgegeben- er Rah- men: So-Do: 06.00- 01.00; Fr-Sa: 06.00- 02.00; Cabarets/ Dancings: bis 04.00; Nachtbe- triebe: 21.00- 06.00. Art. 60 – 66 LEP	Gaststättenbetrei- ber, die eine Bewilli- gung zum Aus- schank von alkohoh- haltigen Getränken haben, müssen min- destens drei an- sprechende, ver- schiedenartige, al- koholfreie Getränke anbieten, die bei gleicher Menge, bil- liger sind als das bil- ligste alkoholhaltige Getränk. Art. 69 Abs 2 LEP	Seit dem 1. April 2009 gilt: Gesundheitsgesetz: Art. 50a und 50b ¹ Das Rauchen ist in allen geschlos- senen öffentlichen oder der Öffent- lichkeit zugänglichen Räumen un- tersagt ...: <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Es wurde ein Ausführungsreglement zum Schutz vor Passivrauchen er- lassen	Il est interdit aux per- sonnes âgées de moins de 16 ans de pénétrer dans un local ou sur un emplacement où est or- ganisée une danse pu- blique. L'accès aux cabarets- dancings, présentant des attractions compre- nant des spectacles de striptease ou autres spectacles semblables, sont interdits aux per- sonnes âgées de moins de 18 ans. Art. 72 RLEP

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkmale-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbebesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetz- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
NW	Gesetz von 1997 Teilrevision 2002 GGG NW 854.1	Jährliche Abgaben; Art. 40 – 45 GGG. 40 % der Bewilligungs-abga- ben gehen in den Fremdenverkehrs- fonds; § 18 GGV	Es wird die Fähigkeit zur einwandfreien Führung, durch hinreichende Fachkennt- nisse verlangt. Nachweis: Diplom einer anerkannten höhe- ren gastgewerbliche Fachschule oder aner- kannter FA oder eidgenössische Fähigkeits- zeugnis über Berufslehre (Gastwirt- schaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Ge- tränke) und mindestens 3 Jahre Berufser- fahrung in Gastgewerbebetrieb oder mind. 5 Jahre praktische Erfahrung als Stellvertreter des Patentinhabers; keine Fachkenntnisse nötig für Imbissstu- ben mit weniger als 20 Sitz- oder Stehplät- zen. Art. 15 – 17 GGG	Generell: 05.00- 00.30. Art. 20 – 24 GGG	Es muss eine Aus- wahl alkoholfreier Getränke nicht teu- rer, als das billigste alkoholhaltige Ge- tränk in der gleichen Menge angeboten werden. Art. 28 GGG	Gesundheitsgesetz (GesG): Art. 71 Massnahmen gegen die Suchtmittelabhängigkeit : 1. Rauch- verbot 1 Das Rauchen ist verboten in öf- fentlich zugänglichen Gebäuden des Kantons und der Gemeinden sowie deren Anstalten. 2 Das Rauchen kann in speziell be- stimmten, abgetrennten Räumen o- der ausnahmsweise bei Veranstal- tungen, die sich überwiegend an Er- wachsene richten, gestattet werden. 3 Die Betreiber von Gastwirtschaf- ten sind in der Anordnung eines Rauchverbotes frei. Sie sind jedoch verpflichtet am Eingang deutlich da- rauf hinzuweisen, ob das Rauchen in ihren Räumen gestattet ist oder nicht.	Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht gedul- det werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Be- gleitung von Erwachse- nen oder mit Bewilli- gung der Eltern in Gast- wirtschaften geduldet werden. Art. 29 GGG
OW	Gesetz von 1997 (unver- ändert) GGG OW Nr. 971.1	Einmalig bei Bewilli- gungserteilung; Art. 10 GGV	Eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger FA in den Bereichen Gastwirtschaft, Haus- wirtschaft, Nahrung, Getränke oder mind. 3 Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene oder Diplom einer an- erkannten gastgewerblichen Fachschule o- der anerkannter FA anderer Kantone. Art. 9 GGV	Polizeistunde abgeschafft	Es muss eine Aus- wahl alkoholfreier Getränke preisgüns- tiger angeboten werden als das bil- ligste alkoholhaltige Getränk in der glei- chen Menge. Art. 16 GGG	Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen kommt zur Anwen- dung.	Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von El- tern oder deren Vertre- tern begleitet sind, dür- fen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr in den Gast- wirtschaften aufhalten. Kinder unter zwölf Jah- ren dürfen sich nur in Begleitung von Erwach- senen oder mit Bewilli- gung der Eltern in Gast- wirtschaften aufhalten. Art. 17 GGG

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
SG	Gesetz von 1996 (un- verändert) GWG SG Nr. 553.1	abgeschafft	Gewähr für eine einwandfreie Betriebsfüh- rung bietet insbesondere, wer: Eidg. FA über eine BBT-anerkannte Berufs- lehre in den Bereichen Gastwirtschaft / Hauswirtschaft oder Nahrung / Getränke oder mind. 3 Jahre Berufserfahrung in Le- bensmittelhygiene im Gastgewerbe oder Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule oder anerkannter FA anderer Kantone oder SG-Prüfung über Lebensmittelhygiene und Suchtprävention oder Gastrogrundausbildung mit GS-Zertifi- kat. Art. 8 GWG Im 2014 wurde eine Motion, die eine Aus- weitung der Grundausbildung um Arbeits- recht/L-GAV, Arbeitssicherheit, Sozialrecht, Mehrwertsteuerrecht und Rechnungswesen umfasst, erfolgreich überwiesen. Im optima- len Fall ist dies auf 2017 möglich.	Generell: So-Do: 05.00- 00.00; Fr und Sa: 05.00- 01.00. Art. 16 – 19 GWG	Es sind wenigstens drei alkoholfreie Ge- tränke billiger anzu- bieten als das güns- tigste alkoholische Getränk gleicher Menge. Art. 22 GWG	Seit 1.7.2010 neues Passivrauch- schutzgesetz Grundsätzlich sind alle öffentlich zugänglichen Räume rauchfrei. Als rauchfrei gelten auch Räume, für die ein Mitgliederbeitrag oder ein Eintritt verlangt werden. Fumoirs bis zu 1/3 der Ge- samtschankraumfläche sind erlaubt, sofern sie abgetrennt, separat belüf- tet und mit einer automatischen Türe versehen sind. In diesen Fumoirs darf seit 01.01.2014 auch wieder serviert werden; es dürfen aber keine Ausschankanlagen darin installiert sein. Es gibt keine Raucherrestaurants o- der Ausnahmebewilligungen infolge Grösse usw.	keine Regelung
SH	Neues Gesetz vom 13.12.2004, in Kraft seit 1.1.2006 GGG SH Nr. 935.100	Bewilligungsgebüh- ren und Alkoholabga- ben; Art. 24 – 26 GGG	Personen, welche um die Bewilligung für ein- nen Dauerbetrieb ersuchen, haben ihre Eigi- nung nachzuweisen durch Erfüllung einer der folgenden Vorgaben: a) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft /Hauswirt- schaft oder Nahrung/Getränke; b) wenigstens drei Jahre verantwortliche Tä- tigkeit im Gastgewerbe und im Umgang mit Lebensmitteln; c) ein Diplom einer anerkannten höheren Ausbildung im Bereich des Gastgewerbes o- der der Lebensmittelverarbeitung;	Generell: 05.00- 00.00; Ausnahmen auf Gesuch hin und durch Ge- nehmigung möglich. Art. 19 GGG	Eine Auswahl alko- holfreier Getränke darf nicht teurer als das billigste alkohol- haltige Getränk in gleicher Menge an- geboten werden. Art. 15 Abs. 3 GGG	Der Schutz vor Passivrauchen in gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach der Bundesgesetzge- bung. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> § 22 Gastgewerbeverordnung	Kinder und Jungendli- che unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dür- fen sich in den Betrie- ben nicht über 22 Uhr hinaus aufhalten. Art. 14 GGG

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merklelaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
			<p>d) einen anerkannten Ausweis der Kantone; e) das Bestehen einer Prüfung in Lebensmit- telrecht (Hygiene), Suchtprävention und Gast- wirtschaftsrecht. Der Regierungsrat regelt die Durchführung von Kursen und Prüfungen in einer Verordnung; er kann sie einer geeigne- ten Organisation übertragen. Art. 6 GGG</p>				
SO	<p>Gesetz von 2015 WAG SO Nr. 940.11</p>	<p>Jährliche Gebühr. Gebührenbemessung über den erzielten Umsatz. § 92 f WAG</p>	<p>§ 5 VO zum WAG (§ 11 WAG) Nachweis einer minimalen fachlichen Quali- fikation muss erbracht werden. Dies mit ei- nem Fähigkeitsausweis oder einer berufli- chen Qualifikation. Es werden ausreichende Kenntnisse in folgenden Gebieten voraus- gesetzt: Kantonales Gewerbeamt, unter besonde- rer Berücksichtigung einschlägiger Bestim- mungen der Bau-, Umweltschutz-, und Brandschutzgesetzgebung; Lebensmittel- und Gesundheitsrecht, inklu- sive Alkoholgesetzgebung; Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Ausländerrecht, Kaufmännische Buchführung, Hygiene. Als Fähigkeitsausweis, der diese Vorgaben erfüllt, gelten der FA Stufe G1 der Gastro- Unternehmerausbildung von GastroSuisse sowie andere gleichwertige Ausweise. Die ausreichende berufliche Qualifikation wird beurteilt anhand: Der jeweiligen Ausbildung; Der Berufserfahrung im Bereich des Gast- gewerbes, und Den dabei ausgeübten Funktionen.</p>	<p>Generell: 05.00- 00.30; Nachtlokale bis: 04.00. § 19 WAG</p>	<p>Es müssen mind. drei verschiedenar- tige alkoholfreie Ge- tränke angeboten werden, die nicht teurer als die glei- che Menge des bil- ligsten offerierten al- koholhaltigen Ge- tränkes sind. § 17 WAG</p>	<p>Am 1.1.2007 trat folgende Änderung in Kraft: § 6^{bis} Abs. 4 Gesundheitsgesetz: ⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwal- tung, und in allen Bereichen der Gast- ronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend ge- kennzeichnete Räume mit ausrei- chender Belüftung können für Rau- chende vorgesehen werden. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Verordnung zum Schutz vor Passiv- rauch</p>	<p>Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsin- haberin stellt sicher, dass der Zutritt zum gastwirt- schaftlichen Betrieb oder Anlass mit erotischer Unterhaltung erst ab 18 Jahren erfolgt. § 22 Abs. 2</p>

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkmale-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbebesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
			Eine ausreichende berufliche Qualifikation wird vermutet, wenn der Gesuchsteller während mehr als 10 Jahren in leitender Funktion im Gastgewerbe tätig gewesen ist.				
SZ	Gesetz von 1999 (un- verändert) GGG SZ Nr. 333.100	abgeschafft	Keine § 6 und § 7 GGG	Generell: 05.00- 00.00. § 8 – 11 GGG	Keine	Gesundheitsverordnung (GesV): § 9a Schutz vor Passivrauchen ¹ Für den Schutz vor Passivrauchen gelten die Mindestbestimmungen des Bundesrechts. ² Die für die Gastgewerbebewilligung zuständige Behörde entscheidet auf Gesuch hin über die Einrichtung von Raucherräumen und die Führung eines Restaurationsbetriebes als Raucherlokal. ³ Im Übrigen vollziehen die Gemeinden die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen. Das zuständige Departement kann Weisungen erlassen.	keine Regelung
TI	Gesetz vom 1° Juni 2010 (in Kraft seit 1° April 2011); Legge sugli esercizi alberghieri e sulla ristorazione (Lear) Nr. 11.3.2.1	Gebühren bei Neuöffnung und neuer Bewirtschaftung; Art. 38 Lear	Kantonale Prüfung obligatorisch Vorbereitungskurs nicht mehr obligatorisch. Für das Diplom sind zusätzlich mind. 8 Monate Praktikum obligatorisch (oder in einer solcher Stellung nachweisbar bereits tätig), ausser für Personen, die bereits im Besitz eines Diplomes einer anerkannten schweizerischen Hotellerieschule sind. Prüfungsreglement	Generell: 05.00 – 01.00. Nachtlöke, Discos, Pianobars öffnen zwischen 19.00 und 22.00 und schliessen zwischen 02.00 und 05.00;	Es müssen drei al- koholfreie Getränke angeboten werden, die billiger als die gleiche Menge des billigsten offerierten alkoholhaltigen Ge- tränkes sind. Art. 24 Lear	Gastgewerbebesetz: Art. 35 Lear ¹ Das Rauchen in gastgewerblichen Betrieben ist untersagt. ² Es besteht die Möglichkeit, räumlich getrennte und ausreichend belüftete Raucherräume oder Raucherlokale vorzusehen. ³ Das Verbot gemäss Abs. 1 gilt nicht in den Zimmern der Beherbergungs- betriebe.	In tutti gli esercizi dopo le ore 23:00 le persone di età inferiore ai 16 anni devono essere accompa- gnate da un maggiorenne responsabile del loro comportamento. L'accesso ai locali not- turni è vietato ai mino- renni. Art. 14 Lear

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
				Autobahnra- ststätte und Bar in Kursäle und Casinos mit Sonderregel- ung: Art. 16-20 Lear			
TG	Gesetz von 1997 Teilrevision 2003 GGG TG Nr. 554.51	bestehen, wovon ein Teil für Tourismusförderung eingesetzt werden kann. § 37 – 43 GGG	Personen, die sich um ein Patent bewerben, haben sich durch eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention auszu- weisen. Prüfungsfächer 1. Gastgewerberecht; 2. Alkoholrecht und Suchtprävention; 3. Lebensmittelrecht; 4. Arbeitsrecht und Ausländerrecht; 5. Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht. <u>Nachweis:</u> Ausweis über die erfolgreiche Ab- solvierung der kantonalen Prüfung oder gleichwertiger Ausweis eines anderen Kan- tons oder einer anerkannten Fachschule. § 15 GGG und Wirteprüfungsverordnung	Generell: So-Do: 05.00- 00.00; Fr und Sa: 05.00- 01.00. § 27 GGG	Keine	Der Schutz vor Passivrauchen in gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach der Bundesgesetzge- bung.	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtig- ten oder erwachsenen Familienangehörigen be- gleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten. § 26 Abs. 4 GGG
UR	Gesetz von 1999 (un- verändert); Motion für Revision zurzeit hängig beim RR. GWG UR Nr. 70.211	Jährliche Gebühren. 2/3 werden zur Tou- rismusförderung ein- gesetzt. Art. 20 – 21 GWG	keine; Art. 4 – 8 GWG	Polizei- stunde ab- geschafft	Eine Auswahl alko- holfreier Getränke muss preisgünstiger angeboten werden als das billigste al- koholhaltige Ge- tränk in der gleichen Menge. Art. 11 GWG	Art. 18 Gesundheitsgesetz: Schutz vor Passivrauchen ¹ Es ist verboten, in allgemein zu- gänglichen Räumen zu rauchen. Da- von ausgenommen sind Raucherzim- mer. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Reglement zum Schutz vor Passiv- rauchen	Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Dauerdarbietungen nach Artikel 3 Buchstabe d ver- boten. Für ausschliessli- che Tanzbetriebe gilt Ab- satz 2. Jugendliche unter 16 Jah- ren, die nicht von den El- tern oder deren Vertrete-

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
							<p>rinnen oder Vertreter be- gleitet sind, dürfen sich nach 24.00 Uhr nicht mehr in den Gastwirt- schaften aufhalten oder an Veranstaltungen nach diesem Gesetz teilneh- men.</p> <p>Kinder unter 12 Jahren dürfen sich nach 20.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften aufhal- ten oder an Veranstaltun- gen nach diesem Gesetz teilnehmen.</p> <p>Die zuständige Direktion kann weitere betriebs- und anlassbezogene Auf- lagen im Dienste des Ju- gendschutzes erlassen. Art. 14 GWG</p>
VD	<p>Gesetz von 2002 (re- vidiert per 01.07.2015) LADB_VD</p> <p>Ausführungsregle- ment von 2009</p> <p>Revidiert per 01.01.2016 RLADB_VD</p> <p>Neues Reglement der Berufsprüfung per 01.01.2016</p>	<p>LADB Art. 53 – 58</p> <p>Betriebsgebühr für das Anbieten von al- koholischen Geträn- ken zum Mitnehmen (Art. 53e bis 53i)</p> <p>Erteilungsgebühr (Art. 54)</p> <p>Gebühren für die Be- aufsichtigung (Art. 55)</p>	<p>Neues Berufsprüfungsreglement zwecks Er- halt des kantonalen Zertifikats (RCCAL VD):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obligatorische Kurse - 5 obligatorische Module, bestehend aus 26 Kurstagen, die bei bestandener Prüfung zum Erhalt eines <u>kantonalen</u> <u>Befähigungsnachweis</u> führen: <p><u>Modul A:</u> Hygiene <u>Modul B:</u> gastgewerbliches Recht und Prävention, (LADB, Betäubungsmittel, Brand, Raubdelikte, Alkohol) <u>Modul C:</u> Allgemeine Rechtskenntnisse (Arbeit, Sozialversicherungen, Mietver- träge, Betriebsübernahme) <u>Modul D:</u> Rechnungswesen <u>Modul E:</u> Allgemeine Kenntnisse über Ernährung und Produkte</p>	<p>Liegt in der Kompetenz der Ge- meinden.</p> <p>Art. 22 LADB</p> <p>Dennoch bleibt die Ausliefe- rung und der Verkauf über die Strasse von alkoholi-</p>	<p>Es müssen drei ver- schiedenartige, al- koholfreie Getränke von mind. 3 dl ange- boten werden, die günstiger als die gleiche Menge des günstigsten offerier- ten alkoholhaltigen Getränkes sind, auch dann, wenn bei diesen die Menge unter 3 dl liegt.</p> <p>Art. 45 LADB Art. 41 RLADB</p>	<p>Art. 65a der Kantonsverfassung: "Zum Schutz der Bevölkerung ist das Rauchen in öffentlich zugängli- chen oder abgeschlossenen Räu- men verboten." Gesetz über das Rauchverbot an öf- fentlichen Orten (LIFLP): Eventuelle Fumoirs Ausführungsreglement (RLIFLP)</p>	<p><u>Mineurs de moins de 16 ans révolus</u> : Pas d'accès sauf si ac- compagnés d'un adulte responsable ou en pos- session d'une autorisa- tion parentale. <u>Enfants de 10 ans révo- lus</u> : Accès jusqu'à 18h, si en possession d'une pièce d'identité valable, à l'ex- clusion des salons de jeux. <u>Mineurs de 12 à 16 ans révolus</u> :</p>

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/>

Kantonale GastgewerbeGesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
	Aktuell Überlegung über die Lizenzpflicht der Foodtrucks (der Grossrat wartet auf die Entscheidung des Regierungsrats).	Eröffnungsgebühren (Art. 55a) Andere Beiträge/Ab- gaben: (Art. 56-58)	- Je nach gewünschtem Lizentiat (Art. 15) und allfälligen Absenzen (Art. 20 und 21), variable Anzahl Kurstage - Belegt der Kandidat zusätzlich zu den 5 obligatorischen Modulen auch die 3 fakultativen Folgemodule und besteht die Prüfungen, dann erhält er ein <u>kan- tonales Diplom</u> , welches dem G1-Zerti- fikat der GastroSuisse entspricht: <u>Modul F</u> : Führung und Organisation ein- es Betriebes <u>Modul G</u> : Verkauf, Service, Tourismus <u>Modul H</u> : Küche	schen des- tillierten Ge- tränken und von Bier zwischen 21:00 bis 06:00 ver- boten (in ei- nigen Ge- meinden 20:00) Art. 5 LADB			Accès jusqu'à 20h, si en possession d'une pièce d'identité valable, à l'ex- clusion des salons de jeux. <u>Mineurs de plus de 16 ans révolus</u> : Accès possible dans tous les établissements, à l'exclusion des night- clubs, qui ne sont acces- sibles que dès 18 ans ré- volus. Art. 51 LADB
VS	Gesetz von 2005 (unverändert) GBB VS NR. 935.3	Jährliche Abgaben; 60% der Jahresabga- ben für den kant. Fonds für Aus- und Weiterbildung. Art. 18 – 23 GBB	Vorbereitungskurs fakultativ (Modulsystem); kant. Prüfung obligatorisch (ausser wenn Speisen und Getränke nur ge- legentlich angeboten werden oder bei Be- herbergung von geringer Bedeutung (bis max. 6 Gästen)) oder wenn man über eine anerkannte Aus- bildung (kant. FA oder FA anderer Kantone, Meisterdiplome, Diplome in- oder ausländi- scher Hotelfachschulen) oder Berufserfahrung verfügt. Art. 4 – 7 GBB	Liegt in der Kompetenz der Ge- meinden; wo diese nichts regelt Generell 05.00- 00.00. Art. 11 GBB	Es ist eine Auswahl alkoholfreier Ge- tränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholi- sche Getränk. Art. 12 GBB	Art. 109 - 113 des Gesundheitsge- setzes: ¹ Es ist in allen geschlossenen öffent- lichen oder öffentlich zugänglichen Räumen verboten zu rauchen, nam- entlich in ... lit. e) Hotel- und Gastgewerbebetrie- ben, inkl. Bars, Nachtlokale und Dis- cotheken. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Verordnung über den Schutz vor Pas- sivrauchen und das Tabakwerbever- bot.	Nach 18 Uhr haben Ju- gendliche unter 12 Jah- ren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters o- der eines durch diesen bevollmächtigten mündi- gen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plät- zen. Nach 22 Uhr haben Ju- gendliche unter 16 Jah- ren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters o- der eines durch diesen bevollmächtigten mündi- gen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plät- zen. Jugendliche unter 18 Jah- ren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkmale-rechtsdienst/>

Kantonale Gastgewerbegesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
							Darbietungen angeboten werden. Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich. Art. 12 Abs. 1-3 und 6 GBB
ZG	Gesetz von 1996 (un- verändert) GGG ZG NR 943.11	abgeschafft	Keine	Generell: 05.00- 00.00. § 12 GGG	keine	§ 48 Gesundheitsgesetz: ¹ In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, ist das Rauchen verboten. In davon baulich abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Lüftung kann das Rauchen gestattet werden. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich das proportionale Verhältnis von Nichtraucher- zu Raucherräumen. ² Der zuständige Gemeinderat bewilligt auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale, wenn der Betrieb a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat; b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist und c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen	keine Regelung

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkmale-rechtsdienst/>

Kantonale GastgewerbeGesetze (Stand: 1. Januar 2017)

Kt	Politischer Fahrplan Link zum Gesetzes- text	Abgaben/ Gebühren ¹	Vorausgesetzte Ausbildung oder Kenntnisse (Bedürfnisklausel in allen Kantonen ab- geschafft; G1-Zertifikat GastroSuisse in allen Kantonen als Fähigkeitsausweis anerkannt)	Öffnungs- zeiten ²	Preisvorschriften für alkoholische Getränke (Sirupartikel)	Vorschriften betreffend Raucher/Nichtraucherplätze links: Bestimmungen Passivrauchschutz ³	Regelungen Mindest- zutrittsalter zu gastge- werblichen Betrieben (in der jeweiligen Kan- tonssprache)
ZH	Gesetz von 1998 (un- verändert) GGG ZH Nr. 935.11	bestehen; § 34 – 38 GGG	Keine	Generell: 05.00-00.00 § 15 – 16 GGG	Es muss eine Aus- wahl alkoholfreier Getränke angebo- ten werden, welche nicht teurer sind als das billigste alkohol- haltige Getränk in der gleichen Menge. § 23 GGG	§ 22 GastgewerbeGesetz: ¹ Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben ist verbo- ten. ² Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkei- ten zur Verfügung zu stellen. Reine Raucherbetriebe sind verbo- ten. <u>Ausführungsbestimmungen:</u> Gastgewerbeverordnung Kanton ZH	Jugendliche unter 16 Jah- ren, die nicht von Er- wachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirt- schaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jah- ren dürfen nur in Beglei- tung von Erwachsenen o- der mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften ge- duldet werden. Davon ausgenommen sind Gast- wirtschaften bei Sportan- lagen und in Jugendzen- tren. § 27 GGG

¹ Alkoholabgaben gemäss eidgenössischem Alkoholgesetz und kostendeckende Gebühren der staatlichen Verwaltungsbehörden werden **nicht** berücksichtigt.

² Ausnahmen resp. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht erwähnt.

³ Für detaillierte Informationen: <http://www.gastroprofessional.ch/de/gastroprofessional/mitarbeiter-recht/merkblaetter-rechtsdienst/?>